

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Staufenberg“
im gemeindefreien Gebiet Harz,
Landkreis Osterode am Harz**

Vom 22. 1. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Staufenberg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im gemeindefreien Gebiet Harz östlich von Zorge, Landkreis Osterode am Harz.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7 500 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Staufenberg“ und teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet „Südharz bei Zorge“. In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 163 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die Waldbestände des „Großen und Kleinen Staufenberges“ sowie der „Fuchsburg“ repräsentieren mit Hangschlucht-, Hainsimsen-Buchen- und Waldmeister-Buchenwäldern typische Waldgesellschaften des Südharzes. Sie treten aufgrund der kleinräumig wechselnden Standortbedingungen in vielfältigen Ausprägungen auf. Die am naturnahen Lauf des Elsbaches gelegene „Hundertmorgenwiese“ zeichnet sich durch artenreiche Goldhaferwiesen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Borstgrasrasen mit eingestreuten heimischen Einzelgehölzen aus. Sie bietet als montane Wiese Nahrungs- und Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Der ästhetische Wert der Landschaft liegt in der besonderen Form des Reliefs, die den Großen Staufenberg als prägnante Kuppe hervortreten lässt, sowie im engen Verbund von naturnahen, vielfältigen Wäldern mit artenreichen Wiesen. In ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit stellt sie eine historische und für die Harzer Berglandschaft typische Kulturlandschaft dar.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. im Naturwald die natürliche, eigendynamische Entwicklung des Waldes mit allen Phasen und ökologischen Prozessen der Arten und Lebensgemeinschaften ohne aktive menschliche Steuerung,
2. auf den Flächen außerhalb des Naturwaldes die Erhaltung und Entwicklung
 - a) des NSG in seiner besonderen Ausprägung mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Strukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin eingebundenen, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. dem Moor-Klee und der Trollblume, dem Raufußkauz, dem Sperlingskauz und dem Grauspecht,
 - b) von naturnahen Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwäldern und insbesondere des Hangmischwaldes am Südhang der „Fuchsburg“ mit einer geringen Beimischung der Rotbuche als Nebenbaumart,
 - c) von artenreichen montanen Bergwiesen,
 - d) der Quellbereiche und des naturnahen Bachlaufes, in deren Umgebung seltene, gesetzlich besonders geschützte Arten vorkommen,

- e) der totholzreichen Altbestände im Bereich des Kulturdenkmals „Staufenberg“ am Kleinen Staufenberg,
- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

(3) Das NSG ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) als Brutvogel durch Sicherung und Entwicklung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit Lichtungen, Altholzbeständen, hohem Totholzanteil und Höhlenbäumen,
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) als Brutvogel durch Sicherung und Entwicklung reich strukturierter feuchter Laubwälder mit Lichtungen und Blößen.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Erhaltung und Förderung

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als einen artenreichen, überwiegend gehölzfreien Borstgrasrasen auf nährstoffarmem, trockenem und partiell feuchtem Standort; Zielarten sind u. a. Arnika (*Arnica montana*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Wiesen-Leinblatt (*Thesium pyrenaicum*) und Borstgras (*Nardus stricta*),
 - b) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
als naturnahe Hangmischwälder insbesondere am Südhang der Fuchsburg mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglichen im Naturraum heimischen Baumarten wie Esche, Ahorn, Berg-Ulme und Sommer-Linde, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen wie Felsschutt und Felsen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - c) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwald aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerech-

ten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil und Höhlenbäumen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen und alpinen Stufe
als kleinflächige artenreiche Hochstaudenfluren, die zum Teil Bach begleitend sowie an feuchten Waldrändern vorkommen, mit ihren charakteristischen Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wald-Engelwurz (*Angelica silvestris*),
 - b) 6520 Berg-Mähwiesen
als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Goldhaferwiesen mit montanen Arten auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten der „Hundertmorgenwiese“ einschließlich der naturraumtypischen Biotopkomplexe aus Bergwiesen und Borstgrasrasen mit allen Übergängen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Trollblume (*Trollius europaeus*), Bärwurz (*Meum athamanticum*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) und Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*),
 - c) 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
als naturnahe, ungestörte Felsen aus Silikatgesteinen mit gut entwickelter Felsspaltvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten in feuchtkühler Ausprägung,
 - d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel in möglichst eigendynamischer Entwicklung, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten und der Rotbuche als dominierender Baumart, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie den Höhlenbrütern Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*) sowie Waldschmetterlingen wie dem Großen Schillerfalter (*Apatura iris*),
 - e) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel in möglichst eigendynamischer Entwicklung, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten und der Rotbuche als dominierender Baumart, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der in der Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
2. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

4. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete der Denkmalschutzbehörden und deren Beauftragte für Unterhaltungsmaßnahmen am Kulturdenkmal „Staufenburg“ am Kleinen Staufenberg,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen an den Außenrändern des Naturwaldes unter Belassen des dabei anfallenden Holzes im Bestand, soweit eine Fällung in den Bestand hinein möglich ist,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder in Abstimmung mit dieser,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung der forstlichen Fakultät der Universität Göttingen und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt; das Betreten des Gebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege für sonstige Maßnahmen zu Zwecken der Probenentnahme, Wissenschaft, Forschung und Lehre mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - a) der in der Karte gekennzeichneten Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart, mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur bodenständiges Material verwendet werden darf,
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Kommunikation,
4. der Pflegeschnitt von Gehölzen an Wegen und Straßen,
5. die Pflege der in der Karte dargestellten Dauergrünlandfläche durch extensive Grünlandnutzung ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln i. S. des Pflanzenschutzgesetzes, ohne Düngung sowie ohne Grünlandumbruch,
6. das Betreten der Wiesenflächen, wenn diese eine geschlossene Schneedecke aufweisen,

7. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 NBauO, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten außerhalb des Naturwaldes nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß RdErl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276) und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben; bei den Flächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, sind die Kriterien der Bewertungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand von LRT zu beachten:

1. der Waldbestand ist — mit Ausnahme des Hangschuttwaldes — mit Arten des Waldmeister-Buchenwaldes und des Hainsimsen-Buchenwaldes mit Rotbuche als dominanter Baumart aus standortheimischem Pflanzenmaterial zu entwickeln,
2. im Hangschuttwald am Südhang der Fuchsburg werden ausschließlich Rotbuchen und diese nur bei einer notwendigen Regulierung der Baumartenverteilung i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b entnommen,
3. das Belassen von durchschnittlich 3 bis 6 Stück lebenden Habitatbäumen pro ha LRT und mindestens 1 bis 3 Stück liegenden oder stehenden Stämmen starken Totholzes oder totholzreichen Uraltbäumen pro ha LRT vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand,
4. an Waldrändern und Gewässerufern sind Sträucher und Bäume der standortheimischen Vegetation zu erhalten und zu fördern,
5. der Boden darf nicht tiefgründig bearbeitet werden,
6. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus Forstschutzgründen ist zulässig,
7. die totholzreichen Altholzbestände im Bereich des Kulturdenkmals „Staufenburg“ am Kleinen Staufenberg sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen; zulässig sind Verkehrsicherungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(5) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(6) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Habitatbaumkonzeptes.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der in der Karte gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das NSG „Staufenberg“ vom 8. 2. 1991 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 64 und ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig 2000 S. 251) außer Kraft.

Hannover, den 22. 1. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel